



HVBG

HVBG-Info 22/1999 vom 25.06.1999, S. 2042 - 2045, DOK 371.2/017-SG

**Kein UV-Schutz für einen Rechtsanwalt im häuslichen Bereich  
- Urteil des SG Koblenz vom 21.05.1999 - S 2 U 5/98**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) für einen Rechtsanwalt im häuslichen Bereich (Sturz beim nächtlichen Betreten der Toilette);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 21.05.1999  
- S 2 U 5/98 -

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 21.05.1999 - S 2 U 5/98 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird die betriebliche Tätigkeit (auch) zu Hause verrichtet, ist Versicherungsschutz nur in den Räumen gegeben, die wesentlichen betrieblichen Zwecken dienen, und bei den Verrichtungen, die eine unmittelbare Arbeitstätigkeit darstellen. Versicherungsschutz ist zu verneinen bei Wegen innerhalb des häuslichen Bereichs, die eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen und mit der betrieblichen Tätigkeit allenfalls noch mittelbar zu tun haben.